



Investierende Mitglieder klar abgrenzen – 50-Prozent-Grenze streichen

Inhaltliche Einordnung

Der Regierungsentwurf enthält bei den investierenden Mitgliedern wichtige Klarstellungen. Zu begrüßen ist insbesondere, dass der Status eines Mitglieds stärker an seiner tatsächlichen Beziehung zur **Förderleistung** ausgerichtet wird.

Besonders deutlich wird dies bei Wohnungsgenossenschaften: Wer Wohnraum der Genossenschaft nutzt, soll nicht lediglich investierendes Mitglied sein können. Dieser Grundgedanke ist richtig, sollte aber nicht auf Wohnungsgenossenschaften beschränkt bleiben.

Für die Abgrenzung zwischen investierenden und anderen Mitgliedern sollte allgemein entscheidend sein, ob ein Mitglied die Förderleistung der Genossenschaft nutzt oder erbringt. Nicht jede sonstige Leistung der Genossenschaft darf dafür maßgeblich sein. Auch ein investierendes Mitglied kann einzelne Leistungen der Genossenschaft in Anspruch nehmen, ohne deshalb bereits Adressat der genossenschaftlichen Förderleistung zu sein.

Kritisch sehen wir dagegen die vorgesehene starre Obergrenze von 50 Prozent für investierende Mitglieder. Das Genossenschaftsgesetz enthält bereits gezielte Schutzmechanismen, um eine unangemessene Einflussnahme investierender Mitglieder zu verhindern. Eine zusätzliche starre Begrenzung nach Köpfen ist dafür nicht erforderlich.

Sie kann vielmehr gerade kleine und kapitalintensive Genossenschaften bei der Eigenkapitalbeschaffung erheblich beeinträchtigen. Das betrifft insbesondere gemeinschaftliche Wohnprojekte und genossenschaftliche Start-ups. Die eigentlichen Nutzerinnen und Nutzer können die notwendigen nutzungsbezogenen Geschäftsanteile häufig nicht allein aufbringen und sind deshalb auf weitere Unterstützer angewiesen.

Ein einfaches Beispiel: Wollen 40 künftige Bewohnerinnen und Bewohner gemeinsam ein Wohnprojekt realisieren und gewinnen dafür 50 weitere Menschen, die das Projekt mit Geschäftsanteilen unterstützen, wären bereits mehr als die Hälfte der Mitglieder investierende Mitglieder. Die geplante Obergrenze würde damit gerade zusätzliches genossenschaftliches Eigenkapital erschweren – obwohl die Unterstützer keinen bestimmenden Einfluss auf die Genossenschaft haben müssen.

Unsere Forderungen

1. **Die 50-Prozent-Obergrenze für investierende Mitglieder streichen.**

Der Schutz des genossenschaftlichen Charakters sollte an Einflussmöglichkeiten und Förderbeziehung anknüpfen, nicht an eine starre Kopfzahl.

2. **Die Regelung für Wohnungsgenossenschaften verallgemeinern.**

Wer die satzungsmäßige Förderleistung der Genossenschaft nutzt oder erbringt, sollte nicht lediglich investierendes Mitglied sein können. Damit wird zugleich klargestellt, dass für die Abgrenzung die **Förderleistung** maßgeblich ist – nicht jede beliebige Leistung der Genossenschaft.

Weitere Informationen über unsere Forderungen zur Genossenschaftsreform 2026 unter:
<https://www.zdk-hamburg.de/blog/2026/08/regierungsentwurf-genossenschaftsreform/>



Über den ZdK

Der ZdK ist die Stimme der Genossenschaften des wirtschaftlichen bürgerschaftlichen Engagements und vertritt rund 650 Mitgliedsunternehmen. Im Mittelpunkt stehen die Menschen: Sie schließen sich zusammen, um wirtschaftliche Lösungen für ihre eigenen Bedürfnisse gemeinschaftlich und demokratisch zu organisieren – etwa beim Wohnen, bei Energie, Konsum, Arbeit oder Bildung.